

Version 2.0 vom 16.04.2018

Zweckvereinbarung

zwischen
der Stadt Amberg

und der
Gemeinde Kümmersbruck

Die Stadt Amberg und die Gemeinde Kümmersbruck schließen aufgrund von Art. 2 Abs. 1 sowie Art. 7 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende Zweckvereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Feuerwehr der Stadt Amberg unterstützt mit einer Drehleiter DLA (K) 23/12, oder einer Drehleiter DLA (K) 18/12 oder einem Teleskop-Gelenkmasten (TGM 32) den abwehrenden Brandschutz und die technische Hilfeleistung der Freiwilligen Feuerwehren Haselmühl, Kümmersbruck und Theuern, insbesondere für die Wohnanlage „Wilhelm-Busch-Str. 2“, 92245 Kümmersbruck (FINr. 812/2, Gemarkung Köfering) und die Wohnanlage in der „Bayernwerkstr. 12“, 92245 Kümmersbruck (FINr. 556, Gemarkung Köfering) auf dem Gebiet der Gemeinde Kümmersbruck.

Die Hilfsfrist nach der Vollzugsbekanntmachung zum Bayerischen Feuerwehrgesetz kann für diese beiden Objekte mit einem ausreichend hohen Erreichungsgrad (ca. 90 v.H.) sichergestellt werden.

§ 2

Alarmierung

Die Drehleitern bzw. der Teleskop-Gelenkmast werden durch die integrierte Leitstelle (ILS) alarmiert.

§ 3

Einsatz

Die Drehleitern bzw. der Teleskop-Gelenkmast werden ausschließlich von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Amberg bedient. Die Einsatzleitung hat der Einsatzleiter an der Schadensstelle.

§ 4 Kosten

Die Stadt Amberg erhebt gegenüber der Gemeinde Kümmersbruck keine Kosten für den Einsatz der Drehleitern bzw. des Teleskop-Gelenkmasten. Die Erhebung von Kosten beim Einsatzverursacher bzw. den sonst nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG in Frage kommenden Kostenschuldnern bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Schlichtung

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Beteiligten ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen (Art. 53 KommZG).

§ 6 Befugnisse

Durch diese Zweckvereinbarung erfolgt kein Übergang von Befugnissen.

§ 7 Inkraft- und Außerkrafttreten

Die Zweckvereinbarung tritt am 01.xx.2018 in Kraft. Sie gilt unbefristet und kann von den Beteiligten mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren gekündigt werden. Davon unberührt bleibt das außerordentliche Kündigungsrecht aus wichtigem Grund.

§ 8 Anpassung

Bei wesentlichen Änderungen der dieser Zweckvereinbarung zugrunde liegenden gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen werden die Beteiligten in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, die Zweckvereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen. Änderungen der Zweckvereinbarung oder ihre Aufhebung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen (Art. 14 Abs. 1 KommZG).

§ 9 Schriftform und Salvatorische Klausel

Alle die dieser Zweckvereinbarung betreffenden Vereinbarungen zwischen der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck bedürfen der Schriftform. Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder

zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

Amberg, den

Kümmersbruck, den

Michael Cerny, Oberbürgermeister
Stadt Amberg

Roland Strehl, Erster Bürgermeister
Gemeinde Kümmersbruck